

53. Ist der Vorschrift des §. 385 Abs. 2 St.P.O. genügt, wenn die Begründung der Revisionsanträge zu Protokoll eines Gerichtsschreibers überhaupt geschieht, oder beschränkt sie den Angeklagten auf das Protokoll eines bestimmten Gerichtsschreibers?

I. Straffenat. Beschl. v. 16. Septbr. 1882 g. G. Rep. VI. 1807/82.

I. Landgericht Schneidemühl.

Der Angeklagte hatte seine Revisionsanträge zum Protokolle des Gerichtsschreibers seines Wohnortes so zeitig begründet, daß dies Protokoll vor Ablauf der Frist bei dem Landgerichte, dessen Urteil er anfocht, einkam. Gegen den das Rechtsmittel wegen Mangels der vorgeschriebenen Form als unzulässig verwerfenden Beschluß trug der Angeklagte auf Entscheidung des Revisionsgerichtes an und berief sich für die rechtliche Wirksamkeit seiner protokollarischen Erklärung auf Löwe's Kommentar, Vorbemerkungen zum ersten Buche 3c  $\beta$  und  $\gamma$  und die Bestimmung im §. 341, wonach ausnahmsweise die Frist durch die Aufnahme des Protokolles, nicht erst durch dessen Eingang bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, gewahrt werde.

Das Reichsgericht verwarf den Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Gerichtes erster Instanz und erklärte die Revision wegen formwidriger Begründung für unzulässig:

In Erwägung,

daß die Begründung der Revisionsanträge gegen das Urteil der II. Strafkammer des preussischen Landgerichtes zu Sch. vom 24. Mai 1882 der in §. 385 Abs. 2 St.P.O. vorgeschriebenen Form entbehrt, indem sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Gerichtes, dessen Urteil angefochten, angebracht sind,

nur von dem Protokolle dieses Gerichtsschreibers aber der genannte Paragraph zu verstehen ist, wie die ähnlichen Bestimmungen in den §§. 348. 355. 358. 381. 406 und die Ausnahmebestimmung in §. 341 außer Zweifel stellen, und wie dies durch den inneren Grund gerechtfertigt ist, daß nur in dem gedachten Falle jederzeit eine sachgemäße Rechtfertigung des Rechtsmittels mit Berücksichtigung der erwachsenen Akten gewährleistet erscheint.